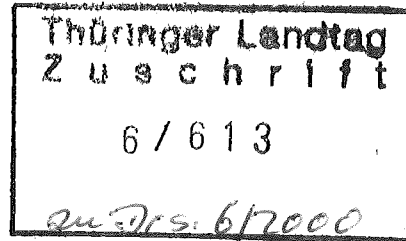


Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss

Jürgen Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt



Den Mitgliedern des

Journal-Nr.:

..... *Jahres*

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erfurt,

Stellungnahme der Stadt Landeshauptstadt Erfurt zum Vorschaltgesetz zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Städte und kreisangehörigen Gemeinden-Drucksache 6/2000

Solidarität und Chancengleichheit zwischen den Regionen

Der demografische Wandel stellt Thüringen und die neuen Bundesländer insgesamt vor neue Herausforderungen bei der Sicherung der öffentlichen Daseinsvorsorge, insbesondere in strukturschwachen ländlichen Räumen. Für die Landeshauptstadt Erfurt bleibt die Schaffung gleichwertiger Lebensbedingungen in allen Teilräumen Thüringens weiter ein wichtiges Ziel. Thüringen braucht ein starkes Erfurt und Erfurt braucht ein starkes Thüringen. Die Unterschiede in der Wirtschaftskraft und Finanzkraft von Regionen und Kommunen haben in den letzten Jahren zugenommen und werden in Bezug auf das Jahr 2035, wenn nichts geschehen sollte, weiter zunehmen. Unser Leitbild in der Landeshauptstadt Erfurt ist die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Stadt und Land. Darum setzen wir auf solidarische Beistandspflicht zwischen allen Teilen Thüringens. Stadt und Land werden von uns nicht als Gegensatz verstanden, sondern ergänzen sich mit ihren unterschiedlichen Funktionen und Potenzialen. Dabei ist unbestritten, dass mit gleichwertigen Lebensbedingungen nicht gleichartige Lebensbedingungen gemeint sind. Es geht vielmehr um Chancengleichheit und die Solidarität zwischen den Regionen. Wer aus einer strukturschwachen Region stammt, muss vergleichbare Chancen bekommen wie jemand, der aus einer prosperierenden Region kommt. Daher müssen die schwachen Regionen Thüringens auch im Jahr 2035 zwingend über handlungsfähige Kommunen und Landkreise verfügen, die aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit ihrem Daseinsvorsorgeauftrag dem Bürger gegenüber im vollen Umfang nachkommen können. Die Landeshauptstadt Erfurt sieht die vorliegende Gebietsreform zur Realisierung dieser Solidarität und Chancengleichheit zwischen Stadt und Land als notwendig, geeignet, erforderlich und verhältnismäßig an.

Fachliche Umsetzung

Aus Sicht der Landeshauptstadt Erfurt folgt das vorliegende Vorschaltgesetz grundsätzlich der Logik des Leitbildes "Zukunftsfähiges Thüringen" und setzt es gesetzgeberisch um. Wir teilen sowohl die politische Intension als auch das rechtliche Konstrukt zur Umsetzung der Reform. Den zeitlichen Ablauf der Reform in den dargelegten Schritten halten wir für notwendig und angemessen. Die fachliche Notwendigkeit einer Gebietsreform zur Sicherung der kommunalen Handlungsfähigkeit im Jahr 2035 ist aus unserer Sicht schlüssig dargestellt und statistisch sauber unterlegt und damit allgemein nachvollziehbar. Bei der Bewertung findet die Tatsache Berücksichtigung, dass alle neuen Bundesländer bereits vor uns den skizzierten Weg zu größeren Strukturen gegangen sind oder wie Brandenburg, gerade gehen. Wir teilen die Position der IHK Erfurt, dass die Attraktivität eines Wirtschaftsstandortes eben auch von einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung abhängig ist.



Diese Leistungsfähigkeit ist allerdings nicht nur eine Frage der Größe eines kommunalen Zusammenschlusses sondern sie hängt auch wesentlich mit der Organisation eines solchen Gebildes zusammen. Auch hier sehen wir uns mit der IHK Erfurt in Übereinstimmung bei der Forderung des Vorschaltgesetzes, die Verwaltungsgemeinschaften in Einheits- bzw. Landgemeinden umzuwandeln, damit auf diesem Weg der Aufbau einer modernen und leistungsfähigen Verwaltung garantiert werden kann.

Als Landeshauptstadt Erfurt sehen wir die Stärkung von zentralörtlichen Strukturen (§1(3)) unter Berücksichtigung der Belange des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025 als richtigen und wichtigen Orientierungspunkt für die zukünftige kommunale und regionale Entwicklung. Damit sind bei freiwilligen Zusammenschlüssen von Gemeinden wertvolle Anhaltspunkte gegeben. Historisch gewachsene Beziehungen zwischen Umland und Zentrum lassen sich so organisch zusammenfügen. Für die Stärkung der Ober- und Mittelzentren sind im § 5 ausreichende Regelungen getroffen worden.

Die im Vorschaltgesetz vorgesehenen Größenkorridore für Landkreise (Einwohnerzahl und Fläche), kreisfreie Städte (Einwohnerzahl) und kreisangehörigen Gemeinden (Einwohnerzahl) halten wir für begründet und vertretbar. Sie stellen insgesamt einen gesunden Kompromiss von zu fordernder Leistungsfähigkeit von Städten, Gemeinden und Landkreise sowie der Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten des Landes Thüringen in seinen schwächer besiedelten Bereichen dar. Die Ziele der Reform sind mit diesen Korridoren erreichbar. Aus unserer Sicht ist hervorzuheben, dass der juristische Begriff "sollen haben" bei der Festlegung der Größenordnung kein starres Korsett darstellt sondern genügend Spielraum für den begründeten Einzelfall lässt.

Bei der Bewertung der Rechte und Pflichten der Ortsteilräte im § 45 schließen wir uns den Ausführungen der Stadt Jena an, ebenso bei der vorgeschlagenen Ergänzung des §6(2) sowie den Ausführungen zum Fusionslastenausgleich.

Erforderliche Änderungen im Vorschaltgesetz zur Durchführung der Gebietsreform im Freistaat Thüringen (ThürVGR, Stand: 13.04.2016):

I.
erforderliche Änderungen im Artikel 1: Gesetz über die Leitvorstellungen zur Neugliederung der Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden im Freistaat Thüringen (Thüringer Leitvorstellungsgesetz – ThürLVG):
In § 6 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Näheres bestimmt das für Kommunalrecht zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

Begründung:
In einer Rechtsverordnung sollte die nähere Ausgestaltung der Neugliederung für alle Gemeinden nachvollziehbar dargestellt und allgemeine Regeln aufgestellt werden, nach denen das Ministerium prüft, ob die beantragte Neugliederung den Vorgaben des ThürLVG entspricht. Außerdem sollte in der Verordnung geregelt werden, wie und in welchem Umfang das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde weiter gilt.
Um für die Betroffenen Rechts- und Planungssicherheit zu haben, sind diese Vorgaben zum Verfahrensablauf spätestens mit Inkrafttreten des ThürLVG aufzustellen.

II.
erforderliche Änderungen in Artikel 2: Änderung der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41):

1.
§ 45 Abs. 3 Satz 6 ThürKO wird wie folgt gefasst:
„Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder gelten die Regelungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes und der Thüringer Kommunalwahlordnung für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder in der jeweils geltenden Fassung, soweit in der Hauptsatzung der Gemeinde nichts anderes geregelt ist.“

Begründung:

Im neuen § 45 Abs. 3 Satz 6 ThürKO ist nach wie vor festgelegt, dass das Nähere zum Wahlverfahren der Ortsteilratsmitglieder in der Hauptsatzung zu bestimmen ist. In der kommunalen Praxis ist es aber längst üblich, in der Hauptsatzung zunächst das ThürKWG und die ThürKWO für anwendbar zu erklären und sodann ortsspezifische Ausnahmen hiervon – insbesondere bei der (vereinfachten) Einreichung von Wahlvorschlägen – festzulegen. Diese Lebensrealität sollte sich auch im Gesetzestext widerspiegeln.

2.

§ 45 Abs. 4 Satz 5 ThürKO erhält folgende Fassung:

„Wird ein Ortsteilbürgermeister aus der Mitte des Ortsteilrates nicht gewählt oder nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an oder scheiden der Ortsteilbürgermeister und sein Stellvertreter vor Ablauf ihrer Amtszeit vorzeitig aus ihren Ämtern aus und können diese Ämter bis zum Ablauf der Amtszeit des Ortsteilrats nicht neu besetzt werden, so ruht die Arbeit des Ortsteilrates, bis mindestens das Amt des Ortsteilbürgermeisters neu besetzt ist.“

Die in § 45 Abs. 4 Satz 5 ThürKO geplante Wahrnehmung der Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters durch den Bürgermeister führt unvermeidlich zu Interessenkonflikten. Allein der Ortsteilbürgermeister ist nach § 45 Abs. 4 Sätze 7-8 ThürKO berechtigt, im Gemeinderat Anträge zu stellen und so dort die Interessen des Ortsteils zu vertreten. Nimmt nun der Bürgermeister die Aufgaben des Ortsteilbürgermeisters wahr, weil sich im Ortsteilrat selbst dafür niemand findet, so ist der Bürgermeister u.U. gezwungen im Stadtrat einen Antrag zu stellen und zu verteidigen, gegen den er dann in seiner Funktion als Bürgermeister stimmt, weil dem Anliegen – seiner Meinung nach - überwiegende gesamt städtische Interessen entgegen stehen. Sachgerechter erscheint es, die Arbeit des Ortsteilrates - längstens bis zum Ende der Wahlperiode - ruhen zu lassen, bis sich aus der Mitte des Ortsteilrates jemand findet, der bereit ist mehr Verantwortung zu übernehmen und für das Amt des Ortsteilbürgermeisters zur Verfügung steht.

3.

Die in § 45 Abs. 6 Satz 6 vorgesehene Regelung zu obligatorischen finanziellen Mitteln für die Arbeit der Ortsteilräte ist mindestens missverständlich formuliert. Der Gesetzestext legt fest, dass eine abweichende Festsetzung der Höhe durch den Gemeinderat möglich ist. Weder der Text noch die Gesetzesbegründung geht ausdrücklich darauf ein, dass die im Gesetz genannten 5,00 € pro Einwohner durch einen Stadtratsbeschluss auch unterschritten werden können. Daher geht der Gemeinde- und Städtebund offenbar davon aus, dass es sich um eine Mindestbudgetierung handelt. Eine solche würde kleine Ortsteile unangemessen benachteiligen und größere überproportional bevorzugen. Die Festlegung eines festen Betrages pro Einwohner sollte daher gestrichen werden. Um Missverhältnisse zu vermeiden, sollte mindestens in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass auch eine Abweichung nach unten möglich ist.

4.

In § 45 wird ein Absatz 9 angefügt, der die folgende Fassung erhält:

„(9) Bei freiwilligen Neu- und Eingliederungen im Sinne des § 6 Abs. 1 Thüringer Leitvorstellungsgesetz kann durch Vertrag geregelt werden, dass für die dadurch gebildeten Ortsteile für die folgenden zwei Wahlperioden die Regelungen des § 45 a Abs. 6 und Abs. 7 entsprechend gelten.“

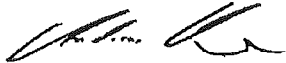
Begründung:

Mit dieser Regelung wird den Kommunen die Option eröffnet, durch eine Regelung im Eingliederungsvertrag dem Ortsteilrat der eingegliederten Gemeinde zeitweise die Entscheidungsbefugnis eines Ortschaftsrates zu geben. Damit entsteht für die Gemeinden ein weiterer Anreiz für die freiwillige Neu- und Eingliederung. Nach zwei Wahlperioden, also 10 Jahren, ist davon auszugehen, dass die Gemeinden derart zusammengewachsen sind, dass es dieser zusätzlichen Rechte nicht mehr bedarf.

III. Fusionslastenausgleich bei zwangsweisen Neugliederungen

Auch für die nach Ablauf der Freiwilligkeitsphase erforderlichen zwangsweisen Neugliederungen ist bereits jetzt schon im Haushalt ein Fusionslastenausgleich einzuplanen. Der Gemeinde- und Städtebund hat darauf in seiner Stellungnahme bereits hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Bausewein